



Reglement über die Wasserversorgung

Reglement über die WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE SAAS-FEE

Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Fee,

- eingesehen das Bundesgesetz vom 09. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- eingesehen die eidgenössische Lebensmittelverordnung vom 01. März 1995 (LMV);
- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 26. Juni 1995 über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (HYV);
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 6 lit. e, 16, 17, 95, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980;
- eingesehen Art. 83 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 18. November 1961;
- eingesehen Art. 17 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977;
- eingesehen den Art. 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 08. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

K a p i t e l 1 : Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das vorliegende Reglement gilt für das gesamte Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Saas-Fee, wobei die zuständige Behörde die Befugnis hat, für Gross-verbraucher auf vertraglichem Wege Sonderregelungen zu treffen, sofern dies von öffentlichem Interesse ist. (z.B. Schneekanonen etc.).

Geltungsbereich
des Reglementes

Art. 2

Die Wasserversorgung, in der Folge WV genannt, ist ein Betriebszweig der Gemeinde Saas-Fee.

Sie hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiete ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen.

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke - ausgenommen bei Brandfällen - geht allen anderen Verwendungszwecken vor.

Aufgabe der
Wasserversorgung

Art. 3

Die Aufsicht über die WV obliegt einer 3-köpfigen Wasserkommission. Ihre Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Der Wasserkommission ist der vom Gemeinderat bestimmte Brunnenmeister unterstellt. Er nimmt an den Sitzungen der Wasserkommission mit beratender Stimme teil, sofern er nicht selbst Mitglied der Wasserkommission ist.

Die Gemeindekanzlei besorgt das Sekretariat der Kommission sowie das

Organisation

Inkasso sämtlicher in diesem Reglement fussenden Abgaben.
Das Bauamt der Gemeinde nimmt die notwendigen Einmessungen vor und führt das Leitungskataster nach.

Art. 4

Die Wasserkommission entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Reglement nicht anderen Organen der WV übertragen sind.

Aufgaben der Wasserkommission

Art. 5

In den Aufgabenkreis des Brunnenmeisters gehören insbesondere:

- a) Kontrolle und Aufsicht über sämtliche Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Saas-Fee (Leitungen, Hydranten, Pumpstationen, Reservoirs, Sandfänge usw.);
- b) Projektierung, Vorbehandlung und Antragstellung für Netzerweiterungen;
- c) periodische Kontrolle der Anschlüsse und Druckproben;
- d) Schutz der Trinkwasserversorgung gegen Verunreinigung und Ertragsverminderungen;
- e) Handhabung des vorliegenden Reglementes;
- f) Einhaltung des Pflichtenheftes.

Aufgaben des Brunnenmeisters

Art. 6

Die WV wird nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben. Die Kosten für Neubauten, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Versorgungsanlagen sowie für Amortisationen werden aus dem separat zu führenden Wasserkonto gedeckt. Dieses wird durch Anschlussgebühren, Grund- und Verbrauchsgebühren und Subventionen finanziert.

Wasserkonto, Kostendeckung

Art. 7

Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach den Bedingungen dieses Reglementes, den jeweiligen Tarifpreisen und nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereiche des Versorgungsgebietes befinden.

Pflicht zur Wasserabgabe

Eigentümer industrieller und gewerblicher Betriebe müssen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WV übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst beschaffen. Ausgenommen ist das zu persönlichen Trink- und Waschwzwecken notwendige Wasser.

Abnorme Spitzenbezüge

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WV ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Art. 8

Die Einwohner der Gemeinde Saas-Fee im Bereich der WV sind verpflichtet, das notwendige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der WV zu beziehen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Pflicht zum Wasserbezug

Private Wasserversorgungen aus Quellen oder Grundwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit genügend einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist.

Die Entnahme von Grundwasser für Trink- resp. Gebrauchswasser oder zur Energiegewinnung ist, übergeordnetes Recht vorbehalten, auch gebührenpflichtig. Die WV erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Instanz die notwendigen administrativen und technischen Bestimmungen.

Bezug von Grundwasser

Jeder Missbrauch beim Wasserbezug ist zu verhindern. In schweren Fällen ist der Gemeinderat befugt, die Wasserabgabe zu reduzieren oder total zu unterbinden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Eigentümer.

Missbrauch beim Wasserbezug

Art. 9

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen und Ertragsverminderungen zu schützen.

Gewässerschutz

Die WV veranlasst periodische Wasseranalysen und trifft die erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben sind.

Die Wasserversorgung ist verpflichtet, das Versorgungsgebiet mit qualitativ gutem Trinkwasser zu versorgen. Die Wasserversorgung übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung Härte und Temperatur und konstantem Druck keine Verpflichtung. Die geeigneten Sicherungen für empfindliche Installationen oder Apparate sind seitens der Abnehmer selber zu besorgen.

Wasserqualität

K a p i t e l 2 : An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnements

Art. 10

Für den Anschluss eines Grundstückes an die WV, die Erweiterung der Installationen und die Entnahme von Grundwasser muss der Eigentümer oder der von ihm Beauftragte der Gemeinde ein schriftliches Gesuch einreichen. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Baureglementes.

Anschlussgesuch, Bewilligung

Dasselbe gilt auch bei Erweiterungen oder Abänderungen der bereits bestehenden Installationen. Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche und legt die technischen Bedingungen fest. Der Anschluss inklusive deren Schieber ist vom Brunnenmeister auszuführen und ist Eigentum der Gemeinde. Installationen, bis und mit Abstellhahn, für die Liegenschaft dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung besitzen. Jeder unbefugte Anschluss und Eingriff in das Gemeinde-netz und an den Schiebern ist verboten und wird bestraft.

Ein Anschlussanspruch gilt aber nur innerhalb der Bauzone, insoweit sich diese im Bereiche des Versorgungsgebietes befindet. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat ein Anschlussgesuch ausserhalb der Bauzone bewilligen.

Anspruch auf einen Anschluss

Art. 11

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des WV zulässig.

Bauwasser, Bewilligung

Bauwasser- und Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter/Bauherr der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Verrechnung von Anschluss, Bauwasser

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Das Bauwasser wird dem Bauherrn gemäss dem Gebührentarif für die Trinkwasserversorgung in Rechnung gestellt. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Reglementes, soweit sie sinngemäss anwendbar sind.

Art. 12

Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Bauberechtigten. Für Liegenschaften im Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das gleiche gilt auch für Liegenschaften mit gemeinsamer Zuleitung und gemeinsamem Wasserzähler.

Abonnementsinhaber

Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebenden Rechnungen haften gegenüber der WV nur die Liegenschaftseigentümer bzw. Bauberechtigten oder deren Rechtsvertreter. Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer haften solidarisch und haben der WV einen Vertreter bekanntzugeben. Die WV verhandelt oder trifft Abmachungen nur mit diesem. In jedem Fall haben gemeinschaftliche Eigentümer die Aufteilung der Gebühren unter sich selbst vorzunehmen. Nennen die gemeinschaftlichen Eigentümer der Gemeindeverwaltung nach erfolgloser Frist keinen Vertreter, nimmt die WV die Verteilung nach Billigkeitsgrundsätzen vor.

Eine vorübergehende Wasserabgabe kann an Pächter, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten bewilligt werden.

Art. 13

Das Abonnement beginnt bei Anschluss an die Wasserversorgung und gilt, vorbehältlich spezieller Vereinbarungen in besonderen Fällen, auf unbestimmte Zeit.

Abonnementsbeginn, Dauer, Kündigung

Es kann auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.

Bei Aufhebung des Abonnements ist die WV berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf dessen Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen.

Kapitel 3 : Hauptleitungen

Art. 14

Als Hauptleitungen gelten alle jene der Gemeinde gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind (Groberschliessung).

Hauptleitungen, Definition, Besitzst.

Art. 15

Der WV steht für die von ihr zu erstellenden Leitungsanlagen ein Durchleitungs-

Öffentliche Durch-

recht auf Privatgrundstücken zu. Eine Entschädigung ist nur zu leisten, soweit diese Inanspruchnahme Schaden verursacht. Art. 693 ZGB bleibt vorbehalten. Die WV kann das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen, um für ihre Anlagen privaten Boden oder Dienstbarkeiten zu erwerben. Die WV hat das Recht, auf Privatgrundstücken Hydranten aufzustellen, sofern die Umstände dies erfordern.

leitungen

Art. 16

Die WV trägt die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzone nach der jeweils gültigen Bauordnung und sofern sie jederzeit Dritte anschliessen kann.

Ausbau des Verteilnetzes, Kostenteilung innerhalb der Bauzonen

Die Wasserabgabe erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb des bestehenden oder ohne unverhältnismässig hohe Kosten zu erweiternden Verteilnetzes liegen.

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzone der jeweils gültigen Bauordnung gehen zu Lasten der Bezüger. Besteht die Möglichkeit, jederzeit Dritte anzuschliessen, oder wird das Gebiet zur Bauzone erklärt, so geht auf Verlangen der WV der entsprechende Netzteil in ihr Eigentum über. In diesem Fall entschädigt die WV dem Eigentümer die Erstellungskosten, vermindert um den Betrag der Anschlussgebühren für die im Zeitpunkt der Übernahme angeschlossenen Bezüger.

Ausserhalb der Bauzonen

Kapitel 4: Zuleitungen

Art. 17

Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler bezeichnet (Feinerschliessung).

Zuleitung, Definition

Die Zuleitung vom Gemeinenetz zur Liegenschaft erfolgt auf Weisungen der Gemeinde und auf Kosten des Abonnenten. Die Aufrechterhaltung der Durchleitungsrechte ist Sache des Abonnenten.

Die WV bestimmt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Abonnenten.

Art. 18

Für eine dauernde Wasserabgabe wird jede Liegenschaft in dem aus dem Grundbuch ersichtlichen Umfang getrennt behandelt. Stockwerkeigentum und andere besondere Fälle sind vorbehalten (Art. 12).

Getrennte Behandlung jeder Liegenschaft

Es ist dem Abonnenten verboten, ohne Bewilligung der WV Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Verbot der Überleitung

Art. 19

Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilnetz der WV eine besondere Zuleitung. Bei besonderen Verhältnissen kann die WV für mehrere Liegenschaften eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.

Grundsatz der besonderen Zuleitung

Art. 20

Die Zuleitung darf nur von konzessionierten Unternehmern und nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erstellt, repariert oder verändert werden. Die Konzessionserteilung erfolgt durch den Gemeinderat.

Konzession der
Installateure

Eine Konzessionsbewilligung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller in der Gemeinde oder in der näheren Umgebung von Saas-Fee über eine Werkstatt verfügt, welche derart ausgerüstet ist, dass eine fachgerechte Ausführung der Leitungen und Installationen gewährleistet ist und er jederzeit ein Reparatur- und Pikettdienst im Orte sicherstellen kann.

Art. 21

Die Zuleitungen sind in fachtechnisch einwandfreier Weise unter Berücksichtigung namentlich folgender Vorschriften zu erstellen.

Fachtechnische
Vorschriften

- a) Die Leitungen müssen mindestens 1.30 m, bei frostdurchlässigem Boden 1.50 m tief und so eingelegt werden, dass sie der Frostgefahr nicht ausgesetzt sind und eine Beschädigung durch Stoss oder Druck möglichst vermieden wird. In Gräben sind die Leitungen mit mindestens 20 cm feinem frostsicherem Material oder Sand zu umgeben.
- b) An geeigneter Stelle, möglichst in unmittelbarer Nähe der Hauptleitung, ist ein Hauptabstellschieber einzubauen.
- c) Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in einen Graben gelegt, so muss die Wasserleitung in jedem Fall höher liegen als die Kanalisation.

Die Zuleitungen sind so zu isolieren, dass bei anhaltender Kälte ein Einfrieren der Leitungen ohne ständiges Laufenlassen des Wasser verhindert wird. Fehlerhafte Installationen müssen auf Kosten des Abonnenten verbessert werden. Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde ist befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Abonnenten ausführen zu lassen.

Art. 22

Die Anschlussleitungen müssen technisch einwandfrei erstellt und fachgerecht verlegt werden und dürfen erst nach erfolgter Begutachtung durch den Brunnenmeister oder durch das von der Gemeinde beauftragte Büro zugedeckt werden.

Kontrolle der
Anschlussleitung

Der Zuleitungsgraben darf nicht zugedeckt werden, bevor Anschluss und Leitung vom Bauamt für das Leitungskataster vermassst wurden.

Einmessung für das
Leitungskataster

Die WV kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Hinweistafeln anbringen.

Art. 23

Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.

Kosten

Art. 24

Mit Ausnahme des Wasserzählers gilt die Zuleitung als Zubehör der Liegenschaft und ist vom Abonnenten auf seine Kosten zu unterhalten.

Eigentum, Unterhalt

Art. 25

Soweit für die Erstellung einer Zuleitung öffentlicher Grund der Gemeinde beansprucht wird, wird dem Bezüger das Durchleitungsrecht mit der Bewilligung für den Anschluss eingeräumt.

Erwerb des Durchleitungsrechtes

Muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitz durchfahren werden, so hat der Bezüger für den Erwerb des Durchleitungsrechtes nach Massgabe von Art. 691 ZGB und dessen Eintragung im Grundbuch auf eigene Kosten zu sorgen. Er hat sich über die Einräumung des Rechtes der WV gegenüber auszuweisen.

K a p i t e l 5 : Hausinstallationen

Art. 26

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wasserzähler (für Pauschalen nach dem Abstellhahn in der Liegenschaft) bezeichnet.

Hausinstallationen, Definition, Kosten

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent.

Art. 27

Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure, die im Besitze einer gemeinderätlichen Bewilligung sind, erstellt werden. Art. 20 findet sinngemäss Anwendung.

Ausführung der Hausinstallationen, Konzessionserteilung

Den Bewilligungsinhabern ist es untersagt, Installationsarbeiten durch Firmen ohne Konzession ausführen zu lassen. Wer Installationen in der Gemeinde ausführt, ohne im Besitz einer Bewilligung zu sein, oder wer solche Arbeiten durch eine Firma ausführen lässt, macht sich nach Art. 57 strafbar. In schweren Fällen kann der Gemeinderat die Konzession entziehen.

Art. 28

Für die Projektierung und die Erstellung der Wasserinstallationen sind die technischen Vorschriften für Wasser und Abwasser des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) massgebend.

Technische Vorschriften, Leitsätze des SVGW

Art. 29

Jede Neuinstallation oder Abänderung einer bestehenden Installation ist vom Installateur auf dem von der Gemeindekanzlei zu beziehenden Formular anzumelden. Vor Beginn der Arbeiten ist die Ausführungsbewilligung abzuwarten.

Meldepflicht

Art. 30

Die WV ist berechtigt, Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern.

Prüfung vor der Inbetriebnahme

Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Durch die Prüfung wird dieser seiner Haftpflicht nicht enthoben.

K a p i t e l 6 : Wasserzähler

Art. 31

Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich nur über Wasserzähler. Die WV liefert für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft leihweise einen Wasserzähler. Die Montage desselben geht zu Lasten der WV.

Wasserzähler

Jede Liegenschaft hat indessen das Recht auf einen Gartenanschluss, der vor dem Wasserzähler an die Zuleitung zu installieren und demzufolge gebührenfrei ist. Bei Neubauten ist dieser Gartenanschluss draussen anzubringen und gegen Frostgefahr zu schützen.

Gartenanschluss

Bestehende Zuleitungen, bei denen die Möglichkeit fehlt, einen Wasserzähler zu setzen, können mit Zustimmung der WV auf Zusehen hin belassen werden. Diesfalls wird dem Abonnenten der Wasserkonsum pauschal verrechnet.

Duldung bestehender Anlagen, Pauschalen

Zusätzliche Wasserzähler werden in Ausnahmefällen von der WV auf Kosten des Abonnenten eingerichtet. Der Abonnent hat die Zähler von der WV zu erwerben. Die Ablesung dieser Zähler ist Sache des Abonnenten. Die WV ist berechtigt, zu Kontrollzwecken jederzeit auch diese Zähler abzulesen.

Zusätzliche Wasserzähler (Unterzähler)

Art. 32

Die Wasserzähler werden geprüft und plombiert geliefert und bleiben im Eigentum der WV. Der Abonnent haftet der WV gegenüber für alle Beschädigungen am Wasserzähler, soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt.

Eigentum, Haftung bei Beschädigung, Manipulation

Sämtliche Arbeiten an den Wasserzähleranlagen sind den Organen der WV vorbehalten. Den Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren insbesondere Zählerauswechslungen an den Wasserzähleranlagen untersagt.

Art. 33

Der Standort der Zähler muss so gewählt sein, dass deren Kontrolle sowie Ein- und Ausbau jederzeit gewährleistet ist. Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wasserzählers steht einzig der WV zu. Der Abonnent muss hierfür einen hinreichend beleuchteten, frostsicheren Raum zur Verfügung stellen, wo der Wasserzähler sachgemäss eingebaut, jederzeit ohne weitere Umstände abgelesen werden kann und wo er dauernd vor Beschädigung durch äussere Einflüsse geschützt bleibt.

Standort, Zugänglichkeit

Art. 34

Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die WV bestimmt die Ausmasse dieser Schächte, die auf Kosten des Abonnenten gehen.

Wasserschächte, Kosten

Art. 35

Die WV übernimmt auf eigene Kosten die periodische Nachprüfung der Wasserzähler. Stellt der Abonnent Störungen am Wasserzähler fest, so hat er die WV sofort zu benachrichtigen.

Nachprüfung, Störungen

Art. 36

Der Abonnent hat das Recht, eine ausserordentliche Prüfung des Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über die Richtigkeit der Zähleranzeige ergeben. Wird ein Fehler festgestellt, so trägt die WV die Prüfkosten; andernfalls muss der Abonnent für die Kosten aufkommen. Als fehlerhafte Anzeige gelten Abweichungen von mehr als +/-5%.

Ausserordentliche
Prüfung,
Fehlertoleranz

Wenn infolge der Störung des Wasserzählers der Verbrauch nicht genau ermittelt werden kann, so wird die zu berechnende Wassermenge unter Berücksichtigung der Höhe des Verbrauches vor und nach der Störung durch die WV bestimmt. Solange keine Vergleichsmöglichkeit besteht, kann dem Abonnent auch eine Pauschale verrechnet werden.

Art. 37

Die WV kann den Bezug von Bauwasser oder die Wasserabgabe für Ausstellungen, Anlässe etc. ebenfalls durch Wasserzähler feststellen. Die Montage- und Unterhaltskosten sowie die Mietgebühr für den Wasserzähler muss der Abonnent tragen.

Wasserzähler für
Bauwasserbezüge

K a p i t e l 7 : Besondere Betriebsvorschriften

Art. 38

Die erdverlegte Zuleitung ist aus Guss-, Inox-, Kupfer- oder Polyathylenröhren herzustellen. Eine Druckprobe mit dem 1.5-fachen statischen Wasserdruck, aber mindestens 12 bar, unter Kontrolle des Brunnenmeisters muss vor der Zuschüttung der Leitung durchgeführt werden. Bei dieser Kontrolle ist eine Massskizze der verlegten Leitungen dem Brunnenmeister auszuhändigen. Die Erdüberdeckung muss mindestens 1.50 Meter betragen.

Privatinstallationen

Vorschriftswidrige, defekte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen und Zuleitungen muss der Abonnent auf Verlangen der WV ändern oder instandstellen lassen.

Mangelhafte
Installationen

Werden die angeordneten Arbeiten innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, ist die WV ermächtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Abonnenten anzuordnen, sofern diese Massnahme vorher angedroht wurde.

Ersatzvornahme

Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.

Bestehende Zuleitungen und Hausinstallationen, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der WV auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden verursachen.

Duldung
bestehender
Anlagen

Art. 39

In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- und Löschwassermenge für die Bevölkerung und bei Schäden an den Anlagen der WV, kann eine entsprechende Einschränkung bzw. gänzliche Unterbindung der Wasserabgabe angeordnet werden. Die WV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Voraussehbare Wasserabstellungen werden den Verbrauchern zum voraus im Rahmen der ortsüblichen Publikationen angezeigt. Die WV haftet jedoch nicht für Schäden, die durch solche Unregelmässigkeiten entstehen können und der Abonent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der tariflich festgesetzten Wassergebühren.

Art. 40

Bei Wasserknappheit ist die WV berechtigt, die Wasserabgabe weiler-, quartier- oder sektorweise zu regeln und die Gartenanschlüsse zeitweise oder ganz zu unterbinden.

Wasserknappheit

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere Mängel in der Wasserversorgung verpflichtet die VW weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.

Art. 41

Die WV behält sich das Recht vor, bei einem Brand- oder Katastrophenfall den Wasserbezug - insbesondere Brunnen- und Sprinkleranlagen und dergleichen einzuschränken, um den Brandschutz im ganzen Versorgungsgebiet sicherzustellen. Für alle daraus erwachsenden Schäden trägt die WV keine Haftung.

Einschränkung bei Brandfällen

Art. 42

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge der Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder von dessen Gebrauch entstehen könnte.

Haftung

Der Abonent und Dritte haften gegenüber der WV für alle Schäden, die aus Missachtung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entstehen.

Art. 43

Die nach Tarif vom Abonenten zu zahlende Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

Grundgebühr

Auf die Taxe kann die WV nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen, verzapft und plombiert werden kann. Die Kosten für diese Arbeit gehen zu Lasten des Abonenten.

Art. 44

Den von der WV Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes, zur Vornahme der erforderlichen Installationen sowie zur Ablesung der Wasserzähler der Zutritt in die betreffenden Räume jederzeit zu gestatten.

Zutritt in die Liegenschaft

Art. 45

Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der WV ist verboten. Zur Winterzeit, d.h. vom 01. November bis zum 31. März kann im Interesse steter Dienstbereitschaft der Hydranten zur Feuerbekämpfung eine Bewilligung zur Wasserentnahme ab Hydranten nur in Ausnahmefällen und nur unter Überwachung der WV erteilt werden.

Hydranten

Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen

jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

Art. 46

Die Bewilligung zur Benützung von öffentlichen Hydranten wird von der WV erteilt. Für jeden Personen- und Sachschaden, der aus dem unsachgemässen und nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.

Benützung der Hydranten, Leihmaterial

Die zum Gebrauch benötigten Gerätschaften wie Hydrantenschlüssel, Standrohre, Hydrantenwasserzähler usw. müssen bei der WV gegen eine entsprechende Leihgebühr bezogen werden. Nach Ablauf der Benützungsfrist ist das von der WV abgegebene Leihmaterial unverzüglich der Ausgabestelle zurückzugeben.

Art. 47

Für widerrechtlichen Wasserbezug muss der Fehlbare der WV die dadurch entgangenen Wassergebühren vergüten. Schadenersatzforderungen und strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Widerrechtlicher Wasserbezug

Kapitel 8 : Gemischte Versorgung

Art. 48

Für Liegenschaften, die ausser mit Gemeindewasser noch mit eigenem Wasser versorgt werden, gelten die Vorschriften dieses Reglementes in gleicher Weise.

Gemischte Versorgung, Gemeinde- und Privatwasser

Die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überströmen von Gemeindewasser in das Privatwasser oder umgekehrt erfolgen könnte, ist untersagt. Die Abgabe von Wasser an Drittpersonen ist nicht erlaubt.

Kapitel 9 : Kategorie- und Gebührenordnung

Art. 49

Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts-, und Betriebskosten der WV werden von den Wasserbezüglern nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip Gebühren erhoben.

Grundsatz

Die Wassergebühren setzen sich zusammen aus

Zusammensetzung, Berechnungsgrundlage

1. einer einmaligen Anschlussgebühr, berechnet nach m³-Inhalt des umbauten Raumes nach SIA;
2. einer jährlich erhobenen Verbrauchsgebühr, bestehend aus
 - 2.1 einer Grundtaxe, bemessen nach m³-Inhalt des umbauten Raumes;
 - 2.2 eine Konsumtaxe, bemessen nach dem effektiven Verbrauch gemäss Wasserzähler oder aufgrund einer Pauschale.

Art. 50

Die Gebühren und die einzelnen Benutzerkategorien werden von der Urversammlung in einem separaten Gebührentarif für die Trinkwasserversorgung festgehalten.

Gebühren, Benützungskategorien

Die Urversammlung kann den Gemeinderat ermächtigen, innerhalb des Tarifvolumens die Gebühren nach den Erfordernissen der WV festzusetzen.

Delegation

Die Urversammlungs- und Gemeinderatsbeschlüsse bedürfen der Homologation durch den Staatsrat. Homologation

Art. 51

Eine Ablesung der Wasserzählerstände findet in der Regel jährlich statt. Es steht der WV indessen frei, die Wasserzähler in kürzeren Abständen ablesen zu lassen. Standablesung

Art. 52

Die Rechnungsstellung erfolgt ordentlicherweise jährlich. Die WV nimmt sich das Recht, Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs zu stellen. Reklamationen wegen zu beanstandender Rechnungen sind innert 10 Tagen an die Gemeinde zu richten. Rechnungsstellung, Zahlungsfrist

Die Begleichung der Rechnung hat innert 30 Tagen ab Datum der Zustellung zu erfolgen. Ab diesem Datum wird ein Verzugszins von 7% verrechnet.

Art. 53

Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt, und es wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Nach Fristende ist die WV berechtigt, den Abonnenten zu betreiben und die Wasserzufuhr zu sperren. Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist

Art. 54

Der Grundstückeigentümer haftet der WV gegenüber für die Bezahlung der Gebühren. Für sämtliche Gebühren aus diesem Reglement besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 836 ZGB und Art. 227 EG zum ZGB, welches keiner Eintragung im Grundbuch bedarf. Gesetzliches Pfandrecht

Art. 55

Jede Hand- und Adressänderung einer an die WV angeschlossenen Liegenschaft ist der WV unverzüglich vom scheidenden Eigentümer schriftlich zu melden, unter der Angabe des Zeitpunktes des Wechsels und Angabe des neuen Besitzers, ebenso bei Mieter- und Pächterwechsel. Im Unterlassungsfall schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung. Handänderung, Haftung

Für die Forderungen aus der laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch. Solidarhaftung

In Konkursfällen bzw. bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften erfolgt uneingeschränkte Wasserbelieferung nur, wenn aus der Konkursmasse vom Erwerber oder vom Mieter der Liegenschaft eine Kautionsleistung für den laufenden Wasserverbrauch geleistet wird. Konkursfälle

Kapitel 10 : Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 56

Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der WV oder Drittpersonen Schaden verursacht, haftet dafür.

Haftung der Wasserbezüger

Art. 57

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, kann mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.-- im Einzelfall bestraft werden. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

Strafbestimmungen

Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglementes vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

Ist die Widerhandlung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eine Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit begangen worden, so sind die Strafmassnahmen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

Zur Ausfällung von Bussen ist der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission zuständig.

Art. 58

Unter vorhergehender Anzeige kann die WV die Belieferung mit Wasser bei folgenden Vorkommnissen einschränken oder sogar sperren:

Wassersperre

- a) bei widerrechtlichem oder missbräuchlichem Wasserbezug;
- b) bei wiederholter Wasservergeudung, insbesondere, wenn Einschränkungen im Verbrauch angeordnet wurden;
- c) wenn den Beauftragten der WV der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) wenn die Zuleitungen und Hausinstallationen nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten werden;
- e) wenn trotz erfolgter Mahnung die Rechnung nicht bezahlt wird;
- f) bei Widerhandlung gegen einschlägige Vorschriften;
- g) wenn die Bestimmungen dieses Reglementes nicht eingehalten werden;
- h) wenn eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaturen vorgenommen werden;
- i) wenn durch Anlagen eines Besitzers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Bezüger der Wasserversorgung erfolgen;
- j) bei Wasserknappheit;
- k) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- l) bei Betriebsstörungen;

Der Unterbruch der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 59

Gegen Verfügungen und Entscheide der Organe der WV kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates ist die Beschwerde an den Staatsrat zulässig.

Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 60

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Saas-Fee vom 13. Dezember 1963.

Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 01. April 1997

Genehmigt von der Urversammlung am 14. April 1997

Homologiert durch den Staatsrat am 28. Mai 1997

Der Gemeindepräsident:

Die Schreiberin:

Claude Bumann

Irmine Imseng